



BAUVERWALTUNG

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 19 54 · bau@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Deklaration der Nutzungen (Beilage zum Baugesuchformular)

**Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2025; Erlass einer Planungszone
«Beschränkung Zweitwohnungen und kurzzeitige Vermietung» im ganzen Gemeindegebiet
(Richtlinien siehe Seite 2)**

Bauherrschaft (Vorname Name, Adresse, PLZ Ort)

.....

Parzelle Nr.	Strasse	Gebäude Nr.
.....		

Gemeinde: Anteil Erstwohnungen gemäss BFS: %

- ☐ Neubau Wohnbaute oder Gastgewerbebetrieb
 - ☐ Erstwohnung/en
 - ☐ Bewirtschaftete Zweitwohnung/en
 - ☐ Einliegerwohnung/en
 - ☐ Zweitwohnung/en gestützt auf einen Sondernutzungsplan
 - ☐ Zweitwohnung/en
 - ☐ Hotel / Restaurant
- ☐ Bestehende Wohnbaute vor dem 11. März 2012 rechtskräftig bewilligt oder erstellt
 - ☐ Nutzflächenberechnung bestehend und neu nach SIA beilegen
 - ☐
- ☐ Abbruch und Wiederaufbau
 - ☐ Grundrisspläne bestehendes Gebäude
 - ☐ Nutzflächenberechnung bestehend und neu nach SIA beilegen
 - ☐
- ☐ Auflage betreffend Nutzungseinschränkung gestützt auf die altrechtliche Baubewilligung
 - ☐ Ja
 - ☐ Befristet bis:
 - ☐ Unbefristet
 - ☐ Nein

- ☐ Umbau neurechtliche Wohnbaute (nach dem 11. März 2012 rechtskräftig bewilligt)
 - ☐ Nutzungsänderung (Zweckänderung)
 - ☐ Erstwohnung in Zweitwohnung
 - ☐ Erstwohnung in bewirtschaftete Zweitwohnung (Einliegerwohnung)
 - ☐
- ☐ Umbau altrechtliches Hotel in Wohnbaute
 - ☐ Grundrisspläne bestehendes Gebäude
 - ☐ Nutzflächenberechnung bestehend und neu nach SIA beilegen
 - ☐ Bestätigung betreffend Wirtschaftlichkeit

Die Bauherrschaft sowie die Grundeigentümer sind mit folgendem Grundbucheintrag einverstanden

- ☐ Erstwohnung
- ☐ Einliegerwohnung
- ☐ Qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnung
- ☐ Zweckentfremdungsverbot nach Erstwohnungsanteilplan der Gemeinde
- ☐

Ort und Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümer/in

.....

.....

.....

Richtlinien zur Planungszone

Der Gemeinderat hat die folgenden Richtlinien im Zusammenhang mit dem Umgang mit Baugesuchen beschlossen:

- 1. Innerhalb des Perimeters der Planungszone, das heisst im ganzen Gemeindegebiet, darf nichts unternommen werden, was den Planungszweck beeinträchtigen könnte.*
- 2. Die Umnutzung von bisher als Erstwohnung genutzten Wohnungen zu Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig. Auch die Um- oder Neunutzung einer Wohnung zu kommerziellen, gewerbsmässigen Kurzzeitvermietung ist baubewilligungspflichtig.*
- 3. Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderates, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.*
- 4. Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.*
- 5. Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.*